

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 112, §§ 111, 113; KO §§ 59, 60, 61;
ArbGG § 45 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

Folgende Fragen werden nach § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts zur Entscheidung vorgelegt:

1. a) Gilt die Regelung des § 112 BetrVG 1972 über den Sozialplan, soweit darin Abfindungen als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes vorgesehen sind, auch im Konkurs des Arbeitgebers?
b) Falls diese Frage verneint wird: Sind dennoch zustande gekommene Sozialpläne wirksam?
2. Falls die Sozialpläne nach § 112 BetrVG 1972 auch im Konkurs des Arbeitgebers Abfindungen vorsehen können, die den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen bestimmt sind:
 - a) Sind derartige Abfindungsansprüche, die nach Konkurseröffnung in einem zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat gemäß § 112 BetrVG 1972 zustande gekommenen Sozialplan begründet worden sind, dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn der Konkursverwalter den Betrieb im Sinne des § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG 1972 stillgelegt hat?
 - b) Falls die Frage zu 2 a) bejaht wird:
Sind die Abfindungsansprüche auch dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn bereits der Gemeinschuldner den Betrieb stillgelegt hatte, der Sozialplan jedoch erst nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist?
 - c) Falls die Fragen zu 2 a) und 2 b) verneint werden:
Sind die Abfindungsansprüche bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO?

Aktenzeichen: 5 AZR 96/76 / 5 AZR 743/75

Beschluß des BAG vom 25. Mai 1977

LAG Baden-Württemberg
LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 96/76 / 5 AZR 743/75

3 Sa 82/75 Baden-Württemberg

4 Sa 270/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
25. Mai 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1977 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Professorin Dr. Hilger, der Richter Siara und Dr. Heither sowie der ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch beschlossen:

- I. Die Sachen 5 AZR 743/75 und 5 AZR 96/76 werden zum Zweck der gemeinsamen Vorlage an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts miteinander verbunden.
- II. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG soll eine Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts zu folgenden Fragen herbeigeführt werden:
 1. a) Gilt die Regelung des § 112 BetrVG 1972 über den Sozialplan, soweit darin Abfindungen als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes vorgesehen sind, auch im Konkurs des Arbeitgebers?
b) Falls diese Frage verneint wird: Sind dennoch zustande gekommene Sozialpläne wirksam?
 2. Falls Sozialpläne nach § 112 BetrVG 1972 auch im Konkurs des Arbeitgebers Abfindungen vorsehen können, die den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen bestimmt sind:
 - a) Sind derartige Abfindungsansprüche, die nach Konkurs-eröffnung in einem zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat gemäß § 112 BetrVG 1972 zustande gekommenen Sozialplan begründet worden sind, dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn der Konkurs-verwalter den Betrieb im Sinne des § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG 1972 stillgelegt hat?
 - b) Falls die Frage zu 2 a) bejaht wird: Sind die Abfindungsansprüche auch dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn bereits der Gemeinschuldner den Betrieb stillgelegt hatte, der Sozialplan jedoch erst nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist?
 - c) Falls die Fragen zu 2 a) und 2 b) verneint werden: Sind die Abfindungsansprüche bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO?

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

III. Nach der Entscheidung des Großen Senats soll der Senat in beiden Sachen in derselben Besetzung wie am 11. Mai 1977 verhandeln.

G r ü n d e :

I. Dem Fünften Senat liegen mehrere Revisionsverfahren vor, in denen über die konkursrechtliche Einordnung der durch einen Sozialplan gemäß § 112 BetrVG 1972 begründeten bzw. aus § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 abgeleiteten Abfindungsansprüche zu befinden ist. Hierzu gehören die in der Beschlußformel bezeichneten Revisionsverfahren.

1. In der Sache 5 AZR 96/76 ist am 9. September 1974 das Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Beklagte. Er hat den Betrieb der Gemeinschuldnerin wegen Unmöglichkeit der Weiterführung stillgelegt und am 11. September 1974 den Arbeitnehmern der Gemeinschuldnerin, darunter dem Kläger, gekündigt und mitgeteilt, daß bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist der Gehaltsanspruch bestehe.

Die angerufene Einigungsstelle hat am 9. Dezember 1974 den folgenden Sozialplan gemäß § 112 Abs. 4 BetrVG 1972 beschlossen:

- "1) Zur Milderung von sozialen Härten, infolge der Konkurseröffnung bei der Fa. S. GmbH, mit den Werken in Stuttgart und G., die sich aus den Entlassungen von Arbeitnehmern nach der Konkurseröffnung vom 9.9.74 ergeben, werden folgende Mittel aus dem Sozialplan zur Verfügung gestellt: DM 600.000,--.
- 2) Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialplan hat, wer am Tage der Konkurseröffnung sich bei der Fa. S., in ungekündigter Stellung befunden hat und am 1.10.74 mindestens 2 Jahre der Firma angehört hatte.
- 3) Teilzeitbeschäftigte erhalten Abfindungen im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.
- 4) Evtl. Resturlaub aus den Jahren 1973 - 1975, tarifliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen werden von diesem Sozialplan nicht berührt.

- 4 -



- 5) Schwerbeschädigte Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte im Sinne § 1 + 2 des Schwerbehinderten-Gesetzes erhalten einen 1/2 Grundbetrag zusätzlich.
- 6) Aus nach dem Sozialplan vorgesehenen Abfindungen, die infolge fristloser Kündigung durch Vertragsbruch von Arbeitnehmern nicht zur Auszahlung kommen, wird ein Härtefond gebildet. Die in diesem Härtefond gesammelten Mittel werden vom Betriebsrat unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte verteilt.
- 7) Alle, nach dieser Vereinbarung (Sozialplan) fällig werdenden Abfindungszahlungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsabgabenfrei und sind ein Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes in der Fa. S.
- 8) Mit den Leistungen aus diesem Sozialplan werden alle sonstigen, aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis sich ergebenden Ansprüche eines jeden Arbeitnehmers nicht abgegolten. Etwaige tarifliche Ausschlussfristen finden keine Anwendung.
- 9) Diese Vereinbarung gilt für alle vom Konkursverwalter bereits veranlaßten oder noch zu veranlassenden betriebsbedingten Personalmaßnahmen.
- 10) Sollte sich nach Befriedigung sämtlicher Konkursforderungen ein Überschuß ergeben, so ist der Sozialplan um diesen Betrag aufzustocken.

Tabelle und Anhang zum Sozialplan der Firma S
GmbH, 7 Stuttgart 40, St Str.

a) Arbeitnehmer mit einem Lebensalter

ab 35 - 39	- 1 Grundbetrag
" 40 - 43	- 2 Grundbeträge
" 44 - 48	- 3 "
" 49 - 53	- 4 "
" 54 - 58	- 6 "
" 59 - 62	- 7 "
" 63	- 3 "

b) Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit

ab 2 - 4 Jahren	- 1 Grundbetrag
" 5 - 9 "	- 2 Grundbeträge
" 10 - 14 "	- 3 "
" 15 - 19 "	- 4 "
" 20 - 24 "	- 5 "
" 25 - 29 "	- 6 "
" 30 - 34 "	- 7 "
" 35 - 39 "	- 8 "
" 40	- 9 "

1 Grundbetrag = DM 485,--

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden die Grundbeträge nach Buchstaben a) und b) dieser Tabelle nebeneinander gewährt."



- 5 -

Für den Kläger, der 59 Jahre alt und seit 35 Jahren bei der Gemeinschuldnerin beschäftigt war, errechnet sich nach dem Sozialplan eine Abfindung von 6.305,-- DM. Diesen Betrag macht er in einem zugleich für seine Arbeitskameraden geführten Musterprozeß mit dem Antrag geltend, festzustellen, daß sein Anspruch aus dem Sozialplan gemäß dem Spruch der Einigungsstelle vom 9. Dezember 1974 eine Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO sei.

Der beklagte Konkursverwalter, der den Spruch der Einigungsstelle nicht angefochten hat, hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Sozialplanforderung des Klägers nicht für eine Masseschuld, sondern nur für eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung, die der Kläger nach den §§ 138 ff. KO in das Konkursverfahren einführen müsse.

Beide Vorinstanzen haben dem Klagebegehren entsprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

2. In dem Verfahren 5 AZR 743/75 ist am 13. November 1974 über das Vermögen der Arbeitgeberin des Klägers das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Beklagte.

Der Betrieb der Gemeinschuldnerin ist im Zusammenhang mit ihrem wirtschaftlichen Zusammenbruch stillgelegt worden. Es ist streitig, ob bereits die Gemeinschuldnerin den Betrieb stillgelegt hatte oder ob dies erst durch den beklagten Konkursverwalter geschehen ist.

Am 19. Februar 1975 hat die angerufene Einigungsstelle den folgenden Sozialplan beschlossen:

"Die Einigungsstelle einigt sich über den folgenden Sozialplan und zwar für den Betriebsangehörigen der Fa. W G, Bauunternehmen, und der Fa. G Verwaltungs GmbH, wobei darüber Einigkeit besteht, daß für die Betriebsangehörigen der G Verwaltungs GmbH auch von der Fa. W G, Bauunternehmen, diese Ansprüche zu erfüllen sind. Es wird ein Höchstbetrag von 380.000,-- DM verteilt und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

Anspruchsberechtigt sind die Beschäftigten, die nach dem 29.10.1974 25 Jahre alt waren und zu späteren Terminen infolge gesetzlicher oder einzelner tarif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

licher Bestimmungen ausschieden und zum Entlassungs-
termin mindestens 5 Jahre dem Betrieb angehörten, soweit
sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht 50 Jahre alt waren.

Waren sie bereits 50 Jahre alt, bedarf es nur einer
Betriebsangehörigkeit von 3 Jahren. Sämtliche Ansprüche
kommen in Fortfall, wenn die oder der Anspruchsberech-
tigte fristlos aus wichtigem Grunde entlassen wird.

Die Zahlungen aus dem Sozialplan bestehen aus:

1. einem Grundbetrag (Sockelbetrag),
2. einem Zuschlag für Betriebszugehörigkeit,
3. einem Zuschlag auf Grund des Lebensalters,
4. einem Kinderzuschlag.

1.) Grundbetrag:

Für alle Beschäftigten, die am 29.10.1974
25 Jahre alt waren und dem Betrieb mindestens
5 Jahre angehörten, soweit sie über 50 Jahre
alt waren mindestens 3 Jahre dem Betrieb
angehörten

500,-- DM

2.) Zuschlag für Betriebszugehörigkeiten ab
6. Beschäftigungsjahr pro volles Beschäf-
tigungsjahr

100,-- DM

3.) Zuschlag auf Grund Lebensalters:

35 - 44 Jahre
45 - 54 Jahre
55 - 59 Jahre
ab 60 Jahre

250,-- DM
500,-- DM
750,-- DM
1.000,-- DM.

Stichtag für die Berechnung der Jahre ist
der Tag der Beendigung des Beschäftigungs-
verhältnisses.

4.) Kinderzuschlag für jedes auf der Steuer-
karte 1974 eingetragene Kind

100,-- DM

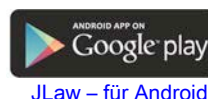
Alle Zahlungen sind als Abfindungen für den Verlust
des Arbeitsplatzes nach dem Kündigungsschutzgesetz
zu zahlen."

Dem im Jahre 1928 geborenen Kläger, der von 1959 bis zum
31. Januar 1975 bei der Gemeinschuldnerin beschäftigt war, steht
nach dem Sozialplan ein Abfindungsanspruch in Höhe von 2.300,-- DM
zu. Im vorliegenden Verfahren verlangt er vom Beklagten die Zah-
lung dieses Betrages als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO.
Der Beklagte, der den Spruch der Einigungsstelle nicht angefochten
hat, hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält den Abfindungs-
anspruch des Klägers nur für eine nicht bevorrechtigte Konkurs-
forderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Beide Vorinstanzen haben dem Klagebegehren entsprochen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts sind Abfindungsansprüche aus Sozialplänen auch dann Masseschulden gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO, wenn der Betrieb schon vor der Konkurseröffnung stillgelegt worden ist. Es reicht nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts dafür aus, daß der Sozialplan nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist. In einer Hilfsbegründung hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Betrieb der Gemeinschuldnerin sei erst nach der Konkurseröffnung im Sinne des § 111 Nr. 1 BetrVG 1972 stillgelegt worden. Auch auf der Grundlage dieser Annahme hat es den Abfindungsanspruch des Klägers als Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO bewertet.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

II. 1. Nach der Rechtsauffassung des Fünften Senats kommt es in den zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten auf die vorgelegten Fragen an, die der Senat auf Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes beschränkt hat. Die zu 1) gestellten Fragen müssen in der einen oder anderen Alternative positiv beantwortet werden, bevor der Senat zu der Entscheidung über die konkursrechtliche Einordnung der Abfindungsansprüche kommt. Den Klagen kann nur dann stattgegeben werden, wenn die Klageforderungen Masseschulden sind (Fragen zu 2 a) und 2 b)). Die Frage zu 2 c) wird wegen des engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den Fragen zu 2 a) und 2 b) gestellt. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit erscheint es erforderlich, über die Einordnung der umstrittenen Abfindungsansprüche innerhalb der §§ 59 ff. KO insgesamt und abschließend zu entscheiden.

2. Die vorgelegten Fragen sind auch von grundsätzlicher Bedeutung.

a) Das trifft zunächst für die Fragen zu 2 a) und 2 b) zu. Davon, ob Abfindungsansprüche Masseschulden oder Konkursforderungen sind, hängt der wirtschaftliche Wert der im Konkursverfahren zu erfüllenden Sozialpläne ab. In der Rangstelle des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO ist die Chance ihrer Befriedigung gering.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1976 für die Bundesrepublik Deutschland (S. 195) betrug die Deckungsquote bei Konkursverfahren mit Masse für nicht bevorrechtigte Forderungen im Branchendurchschnitt 2,9 % im Jahre 1973 und 4,4 % im Jahre 1974. Der Zweck des Betriebsverfassungsgesetzes, die Nachteile auszugleichen oder wenigstens zu mildern, die den von einer Betriebsstillegung betroffenen Arbeitnehmern entstehen, würde deshalb bei einer Einordnung der Abfindungsansprüche als einfache Konkursforderungen in einem wichtigen Anwendungsfall nicht erreicht. Andererseits hängen die Aussichten einer Befriedigung anderer Gläubiger von der konkursrechtlichen Behandlung der strittigen Abfindungsansprüche ab. Sind die Sozialplanansprüche mit ihrer oftmals beträchtlichen Höhe Masseschulden, muß sich das auf die Konkursquoten auswirken; die durchschnittliche Erfüllungsquote der einfachen Konkursforderungen wird noch weiter absinken. Werden die Abfindungsansprüche als Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO anerkannt, können je nach dem Umfang der Masse auch nachrangige Masseschulden und die Massekosten betroffen werden (§ 60 KO). Es ist nicht auszuschließen, daß sozial schutzwerte Belange anderer Gläubiger empfindlich getroffen werden.

b) Zu der Frage zu 1 a) hat zwar der für betriebsverfassungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten zuständige Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 17. September 1974 - 1 AZR 16/74 - (AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) bereits Stellung genommen, allerdings in einem Fall, der Abfindungsansprüche nach § 113 Abs. 3 BetrVG 1972 betraf, und nicht Ansprüche, die - wie in den beiden Ausgangsverfahren - ihre Rechtsgrundlage in einem Sozialplan haben. Das Urteil des Ersten Senats hat jedoch im Schrifttum teilweise erheblichen Widerspruch gefunden und der Meinungsstreit hat angesichts der zahlreichen Insolvenzfälle zu Rechtsunsicherheit und Unruhe bei den Beteiligten geführt. Die grundsätzliche Bedeutung der Frage liegt hiernach auf der Hand.

c) Sollte die Regelung über den Sozialplan im Konkurs des Arbeitgebers nicht gelten, ist weiter zu prüfen, ob gleichwohl zustande gekommene Sozialpläne, vor allem solche, deren Geltung auf einem Spruch der Einigungsstelle beruhen, rechtswirksam sind.



- 9 -

Im Zusammenhang mit der Frage zu 1 a) gewinnt damit auch die sich anschließende Frage zu 1 b) grundsätzliche Bedeutung.

d) Der Senat hat schließlich erwogen, ob die Konkursordnung, die Sozialplanansprüche nicht erwähnt, eine Lücke enthält, die im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zu schließen wäre. Auch diese Zweifel rechtfertigen es, den Großen Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache anzurufen.

3. Nach allem hat der Fünfte Senat es für erforderlich gehalten, zu den vorgelegten Fragen die Entscheidung des Großen Senats gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG herbeizuführen, weil nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordern.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Polcyn

Liebsch

